**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission**

**der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**

**vom 21. Mai 2021 für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern fasst die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 21. Mai 2021 den folgenden Beschluss:

**Arbeitsrechtsregelung über Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (ARR dS; Anlage 16a AVR-Bayern)**

**§ 1**

In den AVR-Bayern wird folgende neue Anlage 16a eingeführt:

**Anlage 16a**

**Arbeitsrechtsregelung über Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen**

**§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

(1) Diese Regelung gilt für Personen, die mit Einrichtungen und Diensten, die unter den Geltungsbereich der AVR-Bayern fallen, einen Vertrag für die Teilnahme an einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang schließen.

Voraussetzung dafür, dass diese Regelung auf Studierende Anwendung findet, ist auch, dass die Studierenden in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf (insbesondere nach dem BBiG, PflBG, BFSO Pflege) ausgebildet werden.[[1]](#footnote-1)

(2) Ausbildender ist, wer andere Personen zur Ausbildung einstellen darf.

(3) Das ausbildungsintegrierte duale Studium verbindet auf der Grundlage eines schriftlichen Ausbildungs- und Studienvertrags eine betriebliche Ausbildung, die von Absatz 1 erfasst wird, mit einem Studium, das in einem vom Ausbildenden vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule absolviert wird.

Das ausbildungsintegrierte duale Studium gliedert sich in einen Ausbildungsteil und einen Studienteil, die beide jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen. Dabei beinhaltet der Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule (Lehrveranstaltungen) und berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden oder einem von dem Ausbildenden zu bestimmenden Dritten.

(4) Die Personen werden nachfolgend Studierende genannt; ausbildungsintegrierte duale Studiengänge werden nachfolgend als Studiengang beziehungsweise Studium bezeichnet.

(5) Soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die AVR-Bayern in entsprechender Anwendung.

Für Studierende, auf die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen eine günstigere Regelung Anwendung findet, ist diese weiterhin gültig.

Die Ausbildungszeit der Studierenden wird auf die Beschäftigungszeit (§ 6 AVR-Bayern) nicht angerechnet.

**§ 2 Ausbildungs- und Studienvertrag, Nebenabreden**

(1) Vor Beginn des Ausbildungs- und Studienverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungs- und Studienvertrag zu schließen, der neben der Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses (Studienteil) und des integrierten Ausbildungsberufes (Ausbildungsteil) mindestens folgende Angaben enthält:

1. die maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kooperierende Hochschule, den Aufbau und die sachliche Gliederung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums, die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsteils,
2. Beginn, Dauer und Verteilung des Studienteils einschließlich berufspraktischer Studienabschnitte (Studienplan) und Festlegung der diesbezüglichen Teilnahmepflicht sowie Beginn, Dauer und Verteilung des Ausbildungsteils (Ausbildungsplan),
3. Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungs- und Studienzeit,
4. Dauer der Probezeit,
5. Zahlung und Höhe des Studienentgelts,
6. Dauer und Inanspruchnahme des Urlaubs,
7. Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungs- und Studienvertrag gekündigt werden kann,
8. Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen,
9. die Geltung der AVR-Bayern in der jeweils geltenden Fassung sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungs- und Studienverhältnis anzuwenden sind,
10. die Form des Ausbildungsnachweises.

Bei Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt II. der Anlage 17 mit einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) oder der Berufsfachschulordnung Pflege (BFSO Pflege) muss der Ausbildungs- und Studienvertrag darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

1. den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 PflBG,
2. Verpflichtung der Studierenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Berufsfachschule für Pflegeberufe,
3. Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 19 Abs. 2 PflBG,
4. Hinweis auf die Rechte als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin im Sinne von § 2 Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG-EKD).

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

(3) Falls im Rahmen des Ausbildungs- und Studienvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. Der Wert der Personalunterkunft wird nach Anlage 19

Bewertung der Dienstnehmerunterkünfte in der jeweils geltenden Fassung auf das Studienentgelt mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Abs. 1 der Anlage 19 maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist.

**§ 3 Probezeit, Kündigung**

1. Die Probezeit beträgt
2. vier Monate für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach dem BBiG (Anlage 17 Abschnitt I.)
3. sechs Monate für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach dem PflBG bzw. der BFSO Pflege (Anlage 17 Abschnitt II.).
4. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
5. Nach der Probezeit kann der Ausbildungs- und Studienvertrag unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
6. von jedem Vertragspartner aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
7. von den Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
8. Die Beendigung des Ausbildungs- und Studienvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**§ 4 Ärztliche Untersuchungen**

1. Studierende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre

gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Vertrauensarztes / einer Vertrauensärztin, eines Betriebsarztes /einer Betriebsärztin oder des Gesundheitsamtes nachzuweisen, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt /eine andere Ärztin geeinigt haben (z.B. Hausarzt /Hausärztin). Für Studierende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

(2) Die Studierenden können bei begründeter Veranlassung vom Ausbildenden verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungs- und Studienvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt /der beauftragten Ärztin kann es sich um einen Vertrauensarzt / eine Vertrauensärztin, einen Betriebsarzt /eine Betriebsärztin handeln, soweit sich die Betriebsparteien nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz nicht auf einen anderen Arzt/eine andere Ärztin geeinigt haben (z.B. Hausarzt /Hausärztin). Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende.

1. Studierende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, oder die mit

gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. Die Untersuchung ist auf Antrag der Studierenden auch bei Beendigung des Ausbildungs- und Studienverhältnisses durchzuführen.

**§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten**

1. Studierende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die

Beschäftigten des Ausbildenden.

(2) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Studierende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungs- und Studienvertrag übernommenen Verpflichtungen der Studierenden oder berechtigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

**§ 6 Nachweispflichten, Personalakten**

1. Die Leistungsnachweise aus dem Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums

sind Bestandteil der Personalakte der Studierenden. Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich nach Aushändigung dem Ausbildenden vorzulegen.

(2) Die Studierenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. Die Studierenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Beurteilungen sind Studierenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

**§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit**

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit der Studierenden richten sich während der fachtheoretischen Abschnitte nach der jeweiligen Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung. Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit der Studierenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich während der berufspraktischen Abschnitte einschließlich der praktischen Ausbildung während des Ausbildungsteils beim Ausbildenden nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit nach den §§ 16ff AVR-Bayern. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Durchführung von berufspraktischen Abschnitten einschließlich der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils bei einem Dritten. In dem Ausbildungs- und Studienvertrag nach § 2 wird die Ausbildungs- und Studienzeit der berufspraktischen Abschnitte einschließlich der praktischen Ausbildung verbindlich in einem Ausbildungs- und Studienplan vereinbart.

Nach Abschluss des Ausbildungsteils beträgt die im Studienteil des dualen Studiums im Betrieb oder der Einrichtung (§ 1 Abs. 1 Satz 1) zu absolvierende durchschnittliche regelmäßige wöchentliche praktische Studienzeit mindestens 10 Stunden. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.

1. Wird das Führen von Ausbildungsnachweisen (z.B. Berichtsheften) verlangt, ist den

Studierenden dazu während der Ausbildungs- und Studienzeit Gelegenheit zu geben.

1. An Tagen, an denen Studierende fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule

absolvieren, gilt die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit als erfüllt. Im Übrigen gelten für Studierende, die eine Ausbildung nach dem BBiG (Anlage 17 Abschnitt I.) absolvieren, Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen als Ausbildungs- und Studienzeit. Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern berufspraktische Studienabschnitte oder die praktische Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt werden.

(4) Im Übrigen gilt für Studierende, die eine Ausbildung nach dem BBiG (Anlage 17 Abschnitt I.) absolvieren, dass sie an Tagen, an denen sie im Rahmen ihres Ausbildungsteils an einem theoretisch betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden dürfen.

(5) Studierende dürfen im Rahmen des Ausbildungs- und Studienzwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(6) Eine Beschäftigung, die über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungs- und Studienzeit hinausgeht, ist nur ausnahmsweise zulässig. § 21 JArbSchG, § 17 Abs. 7 BBiG und § 19 Abs. 3 PflBG bleiben unberührt.

**§ 8 Studienentgelt und Studienzulage**

(1) Studierende erhalten bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, ein Studienentgelt, das sich aus einem monatlichen Entgelt nach Absatz 2 und einer monatlichen Studienzulage von 150 Euro zusammensetzt. Die Zulage erfolgt als monatliche Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienteile.[[2]](#footnote-2)

(2) Das monatliche Entgelt beträgt

1. für Studierende nach dem BBiG (Anlage 17 Abschnitt I.)

im ersten Ausbildungsjahr

1.043,92 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr

1.100,72 Euro

im dritten Ausbildungsjahr

1.152,82 Euro

im vierten Ausbildungsjahr

1.225,09 Euro.

1. für Studierende nach dem PflBG bzw. nach der BFSO Pflege (Anlage 17 Abschnitt II.)

im ersten Ausbildungsjahr

1.173,88 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr

1.243,13 Euro

im dritten Ausbildungsjahr

1.354,64 Euro.

(3) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Studierenden anstelle des Studienentgelts nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt in Höhe von mindestens

1. 625 Euro bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach BBiG (Anlage 17 Abschnitt I.),
2. 720 Euro bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach dem PflBG bzw. nach der BFSO Pflege (Anlage 17 Abschnitt II.)

(4) Das Studienentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten des Ausbildenden ihr Entgelt erhalten (§ 33 AVR-Bayern).

(5) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt, gilt für die Höhe des Studienentgelts nach Absatz 1 der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(6) Wird bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach dem BBiG (Anlage 17 Abschnitt I.) die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils

1. im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung auf Verlangen der Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder
2. auf Antrag der Studierenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle verlängert,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Studienentgelt nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des jeweils letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts des Ausbildungsteils gezahlt.

(7) Können Studierende bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach dem BBiG (Anlage 17 Abschnitt I.) ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erst nach beendeter Ausbildungszeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz Buchstabe b) ablegen (spätestens nach einem Jahr), erhalten die Studierenden bis zur Ablegung der Abschlussprüfung des Ausbildungsteils ein Studienentgelt nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchst. a) für den letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitt.

**§ 8a Unständige Entgeltbestandteile**

1. Für Studierende, deren berufspraktische Abschnitte einschließlich der praktischen

Ausbildung des Ausbildungsteils an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen stattfinden, gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß. Dies gilt auch für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge.

Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit im Sinne von § 39 Abs. 1 S. 2 Buchst. d) AVR-Bayern beträgt je Stunde 25% bzw. je Stunde mindestens 3,50 Euro.

(2) Studierende mit einem Ausbildungsteil nach dem PflBG bzw. nach der BFSO Pflege (Anlage 17 Abschnitt II.) erhalten unter denselben Voraussetzungen wie die beim Ausbildenden Beschäftigten 75 v. H. der Zulagenbeträge gemäß § 38 AVR-Bayern.

**§ 9 Urlaub**

(1) Studierende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen gemäß den §§ 28 ff AVR-Bayern. Während des Erholungsurlaubs wird das Studienentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.

(2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

(3) Studierende mit einem Ausbildungsteil nach PflBG bzw. nach der BFSO Pflege (Anlage 17 Abschnitt II.), die im Ausbildungsteil im Nachtdienst eingesetzt werden, erhalten im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils Zusatzurlaub für Nachtarbeit in entsprechender Anwendung des § 29 AVR-Bayern. Absatz 2 gilt entsprechend.

**§ 10 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

(1) Soweit bei der jeweiligen Einrichtung keine anderweitige Regelung gilt, ist für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach dem BBIG (Anlage 17 Abschnitt I.) nach den nachstehenden Vorschriften zu entschädigen.

Bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe.

(2) Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach dem PflBG bzw. nach der BFSO Pflege (Anlage 17 Abschnitt II.), die im Rahmen des Ausbildungsteils zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte erfolgen sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket) sind auszunutzen.

Satz 1 gilt auch für die Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, wenn die Hochschule außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte liegt.

(3) Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach dem BBiG (Anlage 17 Abschnitt I.) die im Rahmen des Ausbildungsteils zum Zwecke des Besuchs einer auswärtigen Berufsschule erfolgen, werden die notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des Absatzes 1 erstattet.

Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 1 erstattet. Erstattungen durch Dritte

sind anzurechnen. Sofern der Studierende auf seinen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule besucht, wird der Ausbildende von der Kostenübernahme befreit.

(4) Bei Abordnungen und Zuweisungen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach dem BBiG (Anlage 17 Abschnitt I.), die im Rahmen des Ausbildungsteils erfolgen, werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 1 erstattet.

**§ 11 Familienheimfahrten**

Für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach dem BBiG (Anlage 17 Abschnitt I.) gilt § 10 Abschnitt I. der Anlage 17 AVR-Bayern entsprechend.

**§ 12 Ausbildungsmittel**

Der Ausbildende hat den Studierenden kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsteils und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Rahmen des Ausbildungsteils erforderlich sind, auch soweit solche nach Beendigung des Ausbildungsteils stattfinden.

**§ 13 Entgelt im Krankheitsfall**

Sind Studierende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungs- und Studienvertrag zu erfüllen, so gelten die für die beim Ausbildenden Beschäftigten entsprechenden Regelungen des § 44 AVR-Bayern bzw. des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

**§ 14 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen**

Für die im Ausbildungsteil vorgeschriebenen Abschlussprüfungen gelten die Arbeitsrechts-regelungen in § 11 Abschnitt I. (BBiG) bzw. § 11 Abschnitt II. (Pflege) Anlage 17 AVR-Bayern entsprechend. Dies gilt nicht für Hochschulprüfungen im Studienteil.

**§ 15 Vermögenswirksame Leistungen**

Studierende erhalten vermögenswirksame Leistungen gemäß § 50 AVR-Bayern mit der Maßgabe, dass der Betrag von 6,65 Euro ersetzt wird durch 13,29 Euro.

**§ 16 Jahressonderzahlung**

Studierende erhalten eine Jahressonderzahlung gemäß § 40 AVR-Bayern.

**§ 17 Zusätzliche Altersversorgung**

Die Studierenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 48 AVR-Bayern.

**§ 18 Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Ausbildungs- und Studienverhältnisses**

1. Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und

Studienvertrag vereinbarten Dauer (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b); abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

1. Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet abweichend von Absatz 1:
2. bei wirksamer Kündigung (§ 3 Abs. 2 und 3) oder
3. bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder
4. bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungsprüfung des Ausbildungsteils; dies gilt nicht, wenn sich im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung der Ausbildungsteil auf Verlangen der Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung (höchstens um ein Jahr) verlängert oder die Abschlussprüfung ohne eigenes Verschulden des Studierenden erst nach beendeter Ausbildungszeit des Ausbildungsteils abgelegt wird (spätestens nach einem Jahr).

Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) Eine Verkürzung des Studienteils (Regelstudienzeit) kann in Abstimmung mit dem Ausbildenden beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium zulässig ist und Vereinbarkeit mit dem gleichzeitig zu absolvierenden Ausbildungsteil gewährleistet ist. Der Ausbildungs- und Studienvertrag ist entsprechend anzupassen. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(4) §15 Abschnitt II. der Anlage 17 AVR-Bayern betreffend die Anschlussbeschäftigung, Mitteilungspflicht und Weiterarbeit gilt sowohl für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach dem BBiG (Anlage 17 Abschnitt I.) als auch für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach dem PflBG (Anlage 17 Abschnitt II.) entsprechend.

**§ 19 Zeugnis**

Der Ausbildende hat den Studierenden bei Beendigung des Ausbildungsteils ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Studierenden enthalten. Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

**§ 20 Rückzahlungsgrundsätze**

(1) Verpflichtet sich der Ausbildende, Studierende nach Beendigung ihres Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend ihrer mit dem Studium erworbenen Abschlussqualifikation zu übernehmen, sind die ehemals Studierenden verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein (Bindungsdauer).

(2) Der vom Ausbildenden bis zur Beendigung oder zum Abbruch des ausbildungsintegrierten dualen Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus dem Studienentgelt und der Studienzulage nach § 8 Abs. 1 und 2 sowie dem Studienentgelt nach § 8 Abs. 3, ist von den Studierenden oder den ehemals Studierenden zurückzuerstatten:

1. bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungs- oder Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Studierenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des ausbildungsintegrierten dualen Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen,
2. bei Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Ausbildenden aus einem von den Studierenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der Studierenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,
3. bei Ablehnung des Angebots, beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen,
4. soweit das Beschäftigungsverhältnis, das beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Studierenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.

(3) Sofern berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.

(4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 bzw. 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein Beschäftigungsverhältnis bestand, um 1/60 vermindert.

(5) Die Rückzahlungspflicht in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) oder b) entfällt, wenn die Studierenden nach endgültigem Nichtbestehen der notwendigen Studienprüfung oder nach Kündigung infolge des Abbruchs des Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend der im Ausbildungsverhältnis erworbenen Abschlussqualifikation übernommen werden und dieses Beschäftigungsverhältnis für die Bindungsdauer nach Satz 3 fortbesteht.

Die Rückzahlungspflicht entfällt nicht, wenn das Beschäftigungsverhältnis innerhalb der Bindungsdauer gemäß Satz 3 aus einem vom Beschäftigten zu vertretenden Grund endet.

Abweichend zu Absatz 1 bemisst sich die Bindungsdauer nach der Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, wobei jeder volle Monat des Ausbildungs- und Studien-verhältnisses einem Monat Bindungsdauer entspricht. Zur Berechnung des zurückzuerstattenden Betrages gilt Absatz 3; Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Studierenden oder die ehemals Studierenden eine besondere Härte bedeuten würde.

**§ 21 Ausschlussfrist**

Ansprüche aus dem Ausbildungs- und Studienvertrag verfallen gemäß § 54 AVR-Bayern, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit von den Studierenden oder vom Ausbildenden in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS) geltend gemacht werden.

Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche insbesondere nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

**§ 22 Inkrafttreten und Übergangsrecht**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft.

Für Ausbildungs- und Studienverträge, die mit Wirkung ab dem 1. September 2021 oder später abgeschlossen werden, findet dieser Abschnitt Anwendung.

Für Ausbildung- und Studienverträge, die vor dem 1. September 2021 begonnen haben, gelten die entsprechenden vertraglichen Regelungen weiter, soweit die Studierenden und die Ausbildenden nicht die Geltung dieser Arbeitsrechtsregelung nachträglich vereinbaren.“

**§ 2** **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft.

**Erläuterungen:**

Die neue Anlage 16a Arbeitsrechtsregelung über Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen bezieht sich auf Studiengänge, mit denen Ausbildungen nach dem BBiG und nach dem PflBG verknüpft werden. Auf Ausbildungen nach dem PflBG findet das BBiG keine Anwendung (§ 63 PflBG).

In einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang wird neben einem akademischen Grad (Bachelor) auch ein Abschluss in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf erworben. Das ausbildungsintegrierte duale Studium setzt sich daher aus einem Ausbildungs- und einem Studienteil zusammen. Die Teile müssen nicht nacheinander ablaufen, sondern können parallel absolviert werden.

Soweit wie möglich wurde bei der Normierung der Anlage 16a eine Gleichbehandlung mit den Auszubildenden nach Abschnitt I. (BBiG) und Abschnitt II. (PflBG) der Anlage 17 AVR-Bayern angestrebt.

Nicht enthalten sind Regelungen für andere Formen dualer Studiengänge, d.h. nicht für

- praxisintegrierende Studiengänge (duales Studium im engeren Sinn ohne gleichzeitigen Erwerb einer praktischen Ausbildung)

- berufsintegrierende Studiengänge (duales Studium im weiteren Sinn, Teilnehmende bleiben Teilzeitmitarbeitende)

- berufsbegleitende Studiengänge (duales Studium im weiteren Sinn, Teilnehmende bleiben Vollzeitmitarbeitende).

In einem nächsten Schritt ist die Herausgabe eines Mustervertrages für ausbildungsintegrierende Studiengänge geplant, wozu dann ein gesonderter Beschluss ergehen wird.

Ebenso geplant ist eine Arbeitsrechtsregelung zu praxisintegrierenden dualen Studiengängen mit einem entsprechenden Vertragsmuster.

Zu § 8 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 UAbs. 2:

Das Studienentgelt orientiert sich an der Bezahlung von 10 Wochenstunden in EG 6 nach BBiG und EG 8 nach PflBG.

Ma/GB – 11.01.2021/15.04.2021

1. **Amtliche Anmerkung:** Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für Personen, die

im Rahmen ihres Hochschulstudiums oder ihrer Ausbildung ein Praktikum ableisten, ohne dass dieses jeweils Teil eines ausbildungsintegrierten dualen Studiums ist,

ein praxisintegriertes duales Studium, ein Praktikum nach § 26 Berufsbildungsgesetz oder eine Volontärausbildung ableisten oder

ausbildungsbegleitend oder berufsintegriert beziehungsweise berufsbegleitend studieren. [↑](#footnote-ref-1)
2. **Amtliche Anmerkung zu Absatz 1:**

Mit der Studienzulage in Höhe von 150 Euro monatlich sind etwaige Zuschüsse zu den Studiengebühren und zu den Lernmitteln oder anderen Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) mit abgegolten. [↑](#footnote-ref-2)